

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 6 KA 49/00 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordbaden,
Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2000 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Mai 2000 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten deren Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger macht mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde geltend, das Urteil des Landesozialgerichts, das seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen und damit mittelbar die umstrittenen rückwirkenden Änderungen im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung gebilligt habe, "stehe nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, insbesondere mit dem im Urteil 6 RKa 36/97 vom 17. September 1997 enthaltenen Rechtssatz zum Ausnahmecharakter rückwirkender Honorarverteilung".

Die Beschwerde ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Beschwerde benennt schon nicht ausdrücklich den von ihr für maßgeblich gehaltenen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Ihr kann indessen entnommen werden, daß eine Rechtsprechungsabweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend gemacht werden soll. Eine Divergenzrüge ist jedoch nur dann entsprechend den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hinreichend dargelegt, wenn miteinander unvereinbare Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchststrichterlichen Entscheidung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG herausgearbeitet und einander gegenübergestellt werden. Ferner ist darzulegen, inwieweit das Berufungsurteil auf der geltend gemachten Rechtsprechungsabweichung beruht. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger weist auf das Senatsurteil vom 17. September 1997 (6 RKa 36/97 = BSGE 81, 86, 102 = SozR 3-2500 § 87 Nr 18) zur Rechtswidrigkeit von rückwirkenden Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM-Ä) hin. An der vom Kläger zitierten Stelle legt der Senat dar, daß - differenzierend nach echter und unechter Rückwirkung - die rückwirkende Änderung von Normen im Rechtsstaat generell und speziell auch bei Regelungen im EBM-Ä nur in engen Grenzen statthaft ist. Im Anschluß an eine Passage, in der der Senat darstellt, aus welchen Gründen und in welchen Konstellationen Kassenärztliche Vereinigungen gleichwohl berechtigt sein können und in der Vergangenheit bereits für berechtigt gehalten worden sind, rückwirkend die Honorarverteilung zu ändern, schließt sich die Wendung an, dies bedeute nicht, "daß das grundsätzliche Verbot einer rückwirkenden Änderung von Normen nicht prinzipiell auch für die als Satzung zu beschließenden Honorarverteilungsmaßstäbe gelten würde". Im Anschluß daran folgen Ausführungen zu den erheblichen Unterschieden hinsichtlich der Steuerungswirkung von Regelungen im EBM-Ä einerseits und Korrekturen im Rahmen der Honorarverteilung nach Abschluß eines Quartals und nach Vorliegen der Abrechnungsergebnisse andererseits. Welchen generellen Rechtssatz für die Beurteilung von rückwirkenden Korrekturen eines HVM der Senat damit aufgestellt haben soll, ist der Beschwer-



debegründung nicht zu entnehmen. Soweit sie so zu verstehen sein sollte, daß der Senat entschieden habe, rückwirkende Korrekturen der Honorarverteilung seien schlechthin ausgeschlossen oder jedenfalls nur nach den Maßstäben statthaft, die für solche rückwirkende Änderung des EBM-Ä gelten, die als "echte" Rückwirkung zu qualifizieren sind, ist das erkennbar unzutreffend.

Weiterhin ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, welchen von der dargelegten Rechtsprechung des Senats abweichenden Rechtssatz das Berufungsgericht aufgestellt haben soll. Im Verlaufe des Streitverfahrens durch beide Instanzen, aber auch schon im angefochtenen Widerspruchsbescheid war zwischen den Beteiligten in erster Linie umstritten, ob die von der Beklagten im Frühjahr 1998 für das dritte Quartal 1997 vorgenommenen Korrekturen des HVM, durch die sich der Kläger belastet sieht, nach den vom Senat in dem bereits mehrfach zitierten Urteil vom 17. September 1997 entwickelten Maßstäben zulässig sind. Dies hat das Berufungsgericht in detaillierter Auseinandersetzung mit diesem Urteil bejaht und dabei nach Auffassung des Klägers die vom Senat entwickelten rechtlichen Maßstäbe unzutreffend angewandt. Damit ist jedoch keine Rechtsprechungsabweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dargelegt.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)